

## **Informationen zur Straßenreinigungsgebühr**

·	Wo kann die Straßenreinigungsgebührensatzung eingesehen werden?.....	2
·	Ab wann gilt die neue Satzung? .....	2
·	Warum musste die Satzung geändert werden? .....	2
·	Wofür wird ein Gebührenmaßstab benötigt?.....	2
·	Welcher Gebührenmaßstab wird zukünftig angewendet? .....	3
·	Was ist der Quadratwurzelmaßstab?.....	3
·	Wie funktioniert der Quadratwurzelmaßstab (ein bildliches Beispiel in 4 Schritten)?.....	3
·	Welche Gebührensätze gibt es? .....	4
·	Wie berechnet sich die Gebühr? .....	4
·	Wie werden Eckgrundstücke bzw. Mehrfachanlieger behandelt? .....	5
·	Wer wird zukünftig mehr bezahlen müssen?.....	5
·	Wer wird zukünftig weniger bezahlen müssen? .....	6
·	Wo kann ich telefonisch weitere Auskünfte erhalten? .....	6

· **Wo kann die Straßenreinigungsgebührensatzung (SRGS) eingesehen werden?**

Die aktuelle Version der [Straßenreinigungsgebührensatzung](#) kann direkt von der Internetseite der Stadt Wolfenbüttel heruntergeladen werden.

· **Ab wann gilt die neue Satzung?**

Die Satzung ist am 1.1.2018 in Kraft getreten.

· **Warum musste die Satzung geändert werden?**

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat in seinem Urteil vom 30.01.2017, 9 LB 194/16, die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Barsinghausen für unwirksam erklärt.

Der Gebührenmaßstab sei mit höherrangigem Recht nicht vereinbar (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz – allgemeiner Gleichheitssatz – und § 5 Abs. 3 Satz 2 Nds. Kommunalabgabengesetz – Wahrscheinlichkeitsmaßstab).

Das Gericht hat insbesondere bemängelt, dass

- die Ausgestaltung des Frontmetermaßstabs bestimmte Sonderformen von Grundstücken bevorzugt,
- die Regelung für die Bewertung von Eckgrundstücken zu unbestimmt sei,
- einige Grundstücke gar nicht gebührenpflichtig seien und dass
- es nicht zulässig sei, mehrere Buchgrundstücke als wirtschaftliche Einheit anzusehen.

Da auch die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Wolfenbüttel gleiche oder ähnliche Regelungen enthielt, ergab sich die Notwendigkeit für eine Änderung der Satzung.

· **Wofür wird ein Gebührenmaßstab benötigt?**

Der Gebührenmaßstab dient der Verteilung der Kosten der Straßenreinigung auf die **Benutzer** (Gebührenpflichtiger).

Multipliziert man den Gebührenmaßstab mit dem Gebührensatz ergibt sich daraus die vom Gebührenpflichtigen zu entrichtende Gebühr.

Durch den Maßstab muss sichergestellt sein, dass die Eigentümer aller Grundstücke, entsprechend dem Umfang der **Inanspruchnahme** der Straßenreinigung und unter Beachtung des allg. **Gleichheitssatzes** veranlagt werden (OVG Lüneburg, Urteil v. 30.01.2017, 9 LB 194/16).

Benutzer:	Sind die Eigentümer der Grundstücke, die an der zu reinigenden Straße anliegen (Anlieger) oder durch sie erschlossen werden (Hinterlieger). Den Eigentümern gleichgestellt sind u.a. auch die Nießbraucher und die Erbbauberechtigten.
Inanspruchnahme:	Bei der Straßenreinigung entspricht die „Inanspruchnahme“ dem Vorteil, den ein Grundstück davon erfährt, dass die vor dem Grundstück verlaufende Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage auf ihrer gesamten Länge in einem sauberen Zustand gehalten wird.
Allgemeiner Gleichheitssatz:	Nach dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) ist wesentlich Gleiches rechtlich gleich und wesentlich Ungleiches seiner Eigenart entsprechend rechtlich ungleich zu behandeln.



## Welche Gebührensätze gibt es?

Die Gebührensätze sind in § 5 der Straßenreinigungsgebührensatzung festgelegt. Die Höhe des Gebührensatzes orientiert sich an der Reinigungsstufe. Hierbei gilt: je häufiger gereinigt wird, desto höher ist der Gebührensatz.

### § 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in der

Reinigungsstufe	I	1,94 €
Reinigungsstufe	II	1,94 €
Reinigungsstufe	III	14,51 €
Winterdienstgebühr		0,45 €

Die in den neuen Bescheiden nun aufgeführte „Winterdienstgebühr“ war bislang Bestandteil der Straßenreinigungsgebühr und wird nunmehr erstmalig aufgrund gebührenrechtlicher Vorgaben separat ausgewiesen. Es handelt sich insoweit nicht um eine zusätzliche Gebühr, sondern um den getrennten Ausweis von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr. Die zu zahlenden Gebühren sind der jeweils zu leistende Anteil an der „öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung in Wolfenbüttel“ insgesamt, grundsätzlich aber zunächst unabhängig vom Umfang der tatsächlich vor dem Grundstück erbrachten Leistung. Nur für die Fälle, in denen die städtische Straßenreinigung zum Beispiel aufgrund von Straßenbaumaßnahmen oder wegen witterungsbedingt schlechter Verhältnisse über einen längeren Zeitraum als einen Monat nicht ermöglicht wird, kann für diesen Zeitraum von der Erhebung abgesehen werden.

Auch wenn im Ergebnis kein starker Wintereinbruch verzeichnet werden konnte, so muss sich die Stadt Wolfenbüttel dennoch in angemessenem Maße vorsorglich auf den Winterdienst vorbereiten, dadurch entstehen entsprechende Vorhaltekosten. Die konkrete Durchführung der Winterwartung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Winterdienstgebühr (OVG NRW 9A 1888/93 vom 16. September 1996). An Wintertagen werden zunächst im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht die wichtigsten Hauptverkehrsstraßen, Kreuzungen sowie die Schulwege abgesichert. Dabei kann es auch vereinzelt vorkommen, dass der Winterdienst später oder bei besonderen Witterungsverhältnissen gar nicht Ihre Straße erreicht (OVG Lüneburg, 9 L 107/89 vom 13. Februar 1990).

Zu welcher Reinigungsstufe eine Straße gehört, ist der [Straßenreinigungsverordnung](#) der Stadt Wolfenbüttel zu entnehmen.

## Wie berechnet sich die Gebühr?

Die Gebühr berechnet sich gemäß § 4 und 5 der Satzung wie folgt:

$$\text{Jahresgebühr} = \text{Berechnungsfaktor} \times \text{Gebührensatz}$$

Beispiel:

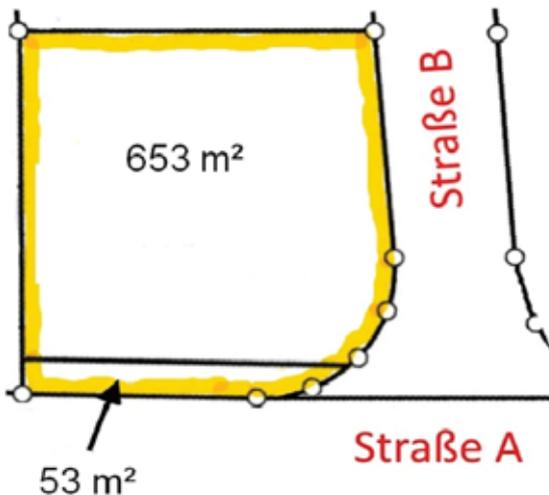
$$\begin{aligned} \text{Reinigungsstufe} &= I \\ \text{Grundstücksfläche} &= 100 \text{ m}^2 \\ \text{Berechnungsfaktor} &= \sqrt[2]{100 \text{ (m}^2\text{)}} = 10 \text{ m} \\ \text{Faktor} &= 1 \\ \text{Gebührensatz (RK I)} &= 1,94 \text{ €} \\ \text{Jahresgebühr} &= 10 \text{ m} \times 1,94 \text{ €} = \underline{\underline{19,40 \text{ €}}} \end{aligned}$$

• **Wie werden Eckgrundstücke bzw. Mehrfachanlieger behandelt?**

Bei Grundstücken, die an mehreren **verschiedenen** Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.

Beispiel:

- das Grundstück grenzt an zwei verschiedenen Straßen an



**Mehrfachanlieger**

**Quadratwurzelmaßstab (ab 2018):**

- maßgeblich für die Gebühr ist das Buchgrundstück
- das Buchgrundstück besteht aus zwei Flurstücken
- die Flächen werden daher zuerst addiert
- erst danach wird die Quadratwurzel aus der Gesamtfläche gezogen

**Berechnung**

Grundstücksfläche =  $653 \text{ m}^2 + 53 \text{ m}^2 = 706 \text{ m}^2$   
Quadratwurzel a.  $706 \text{ m}^2 = 26,5 \text{ m}$   
Faktor = 2  
Gebührensatz (RK I) = 1,94 €/m/Jahr  
Gebührenberechnung =  $\sqrt[2]{x} \times 2 \times \left(\frac{\text{Gebühr} \times \text{Zeitraum}}{12}\right)$ , d.h.

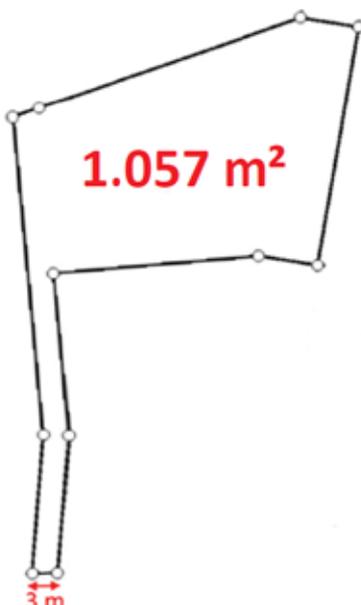
$26,5 \text{ m} \times 2 \times \left(\frac{1,94 \text{ €} \times 12 \text{ Monate}}{12}\right) = \underline{102,82 \text{ €/Jahr}}$

• **Wer wird zukünftig mehr bezahlen müssen?**

Durch den Wechsel auf den Quadratwurzelmaßstab haben Zufälligkeiten, die sich aus der Form der Grundstücke, ihrer Ausrichtung oder Lage zur Straße ergeben haben, keinen Einfluss mehr auf die Gebührenhöhe.

Grundstücke beispielsweise, die bisher nur mit einer **kurzen Seite** oder einer **schmalen Grundstücksauffahrt** an der Straße anlagen, werden zukünftig eine Gebühr zahlen, die mit gleich großen, aber eben anders geschnittenen Grundstücken vergleichbar ist.

Beispiel:



**Anliegergrundstück**

- sogenanntes "Pfeifenstielgrundstück"
- grenzt nur mit der schmalen Zufahrt an die Straße
- Grundstücksfläche  $1.057 \text{ m}^2$

**Frontmetermaßstab (bisher):**

Front entlang der Straße = 3 m  
Berechnungsfaktor = 3 m  
Gebührensatz (RK I) = 2,97 €/m/Jahr  
Gebührenberechnung =  $3 \text{ m} \times 2,97 \text{ €} = \underline{8,91 \text{ €/Jahr}}$

**Quadratwurzelmaßstab (neu ab 2018):**

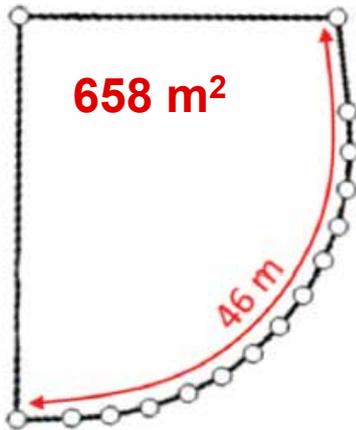
Grundstücksfläche =  $1.057 \text{ m}^2$   
Quadratwurzel aus  $1.057 \text{ m}^2 = 32,5 \text{ m}$   
Faktor = 1  
Gebührensatz (RK I) = 1,94 €/m/Jahr  
Gebührenberechnung =  $32,5 \text{ m} \times 1 \times \left(\frac{1,94 \text{ €} \times 12 \text{ Monate}}{12}\right) = \underline{63,05 \text{ €/Jahr}}$

**Wer wird zukünftig weniger bezahlen müssen?**

Durch den Wechsel auf den Quadratwurzelmaßstab haben Zufälligkeiten, die sich aus der Form der Grundstücke, ihrer Ausrichtung oder Lage zur Straße ergeben haben, keinen Einfluss mehr auf die Gebührenhöhe.

Grundstücke beispielsweise, die bisher mit einer **langen Seite** an der Straße anlagen, werden zukünftig eine Gebühr zahlen, die mit gleich großen, aber eben anders geschnittenen Grundstücken vergleichbar ist.

Beispiel:



**Anliegergrundstück**

- liegt an der Innenkurve einer Straße
- dadurch lange Grundstücksfront entlang der Straße
- Grundstücksfläche 658 m<sup>2</sup>

**Frontmetermaßstab (bisher):**

Front entlang der Straße	= 46 m	
Berechnungsfaktor	= 46 m	
Gebührensatz (RK I)	= 2,97 €/m/Jahr	
Gebührenberechnung	= 46 m x 2,97 €	= <u>136,62 €/Jahr</u>

**Quadratwurzelmaßstab (neu ab 2018):**

Grundstücksfläche	= 658 m <sup>2</sup>	
Quadratwurzel aus 658 m <sup>2</sup>	= 25,6 m	
Faktor	= 1	
Gebührensatz (RK I)	= 1,94 €/m/Jahr	
Gebührenberechnung	= 25,6 m x 1 x $\left(\frac{1,94 \text{ €} \times 12 \text{ Monate}}{12}\right)$	= <u>49,66 €/Jahr</u>

**Wo kann ich telefonisch weitere Auskünfte erhalten?**

Für Fragen und Anregungen zur Straßenreinigung stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne zur Verfügung. Verwenden Sie hierzu einfach die Ihnen aus Ihrem Bescheid über Grundbesitzabgaben mitgeteilten Kontaktdaten. So haben Sie auch gleich das Kassenzettel zur Hand, welches für Ihre Anfrage hilfreich ist.